

deutung zu berauben. Auch wenn man nicht in jeder Einzelheit der Auffassung des Vf. folgen kann, wird man die von ihm gezogene Forschungsbilanz nicht ohne reiche Anregung lesen.

H. Löwe.

Walter Mohr, Karl der Große, Leo III. und der römische Aufstand von 799, *Arch. lat. medii aevi* 66 (1960) 39—98, weist besonders auf den davidischen Charakter von Karls Herrschertum hin, das nicht etwa eine Gleichstellung mit dem byzantinischen erstrebt habe, sondern vielmehr gegen das hier verwirklichte Priesterkönigtum, das mit Gott regieren wolle, das Gottesgnadentum des wahrhaft christlichen Herrschers setze. Diese Auffassung sucht M. hauptsächlich durch eine eindringende Interpretation der mit dem römischen Aufstand gegen Papst Leo III. in Zusammenhang stehenden Ereignisse zu untermauern, und hebt besonders Alkuins Stellungnahme gegen den Romzug und die dortige Kaiserkrönung hervor, die eben dem davidischen Sinn von Karls Königtum widersprochen hätten.

Walter Mohr, Nochmals die *Divisio regnorum* von 806, *Arch. lat. medii aevi* 29 (1959) 91—109, setzt sich mit den Bemerkungen von W. Schlesinger in der Festschrift für Fritz Hartung (vgl. DA. 15, 547) zu seinem eigenen einschlägigen Aufsatz (vgl. DA. 13, 277) auseinander.

Walter Mohr, Reichspolitik und Kaiserkrönung in den Jahren 813 und 816, *Welt als Gesch.* 20 (1960) 168—186, erörtert die beiden Kaiserkrönungen Ludwigs des Frommen unter dem Gesichtspunkt eines Gegensatzes zwischen einer Reform- und einer Einheitspartei im Frankenreich: die erstere konnte bereits 813 die Krönung Ludwigs durchsetzen und wertete folgerichtig die Krönung durch den Papst im Jahre 816 nur als Festkrönung, die zweite jedoch habe erst diese Krönung als die entscheidende anerkannt.

---

Joseph A. Fischer, Bischof Dracholf von Freising (907—926), *Zs. für bayerische Kirchengesch.* 30 (1961) 1—32; ders., Bischof Wolfram von Freising (926—937), 24. Sammelblatt des historischen Vereins Freising (1961) S. 36—53. — Die Regierungszeit der Bischöfe Dracholf und Wolfram fiel in die Zeit einer unter der straffen Leitung Hz. Arnulfs von Bayern (907—937) stehenden bayerischen Landeskirche; von hier aus muß in erster Linie das Leben und Wirken der beiden Männer verstanden werden und von da kommt der Vf. auch zu ihrer lange fälligen, gerechteren Würdigung. Bei Dracholf vor allem war das bereits mit Conradus Sacrista im 12. Jh. einsetzende Verdammungsurteil, das auf seiner Beteiligung an den herzoglichen Säkularisationen beruhte, einer gründlichen Revision zu unterziehen. Der Vf. kommt in seiner immer vorsichtig wägenden Darstellung, die nun auch nicht in den umgekehrten Fehler einer einseitigen Rechtfertigung verfällt, zu einem gerechteren, wohl abgewogenen Urteil, das das Handeln des Bischofs aus der Zeitlage zu verstehen sucht, die ihn hineinstellte in die Machtkämpfe zwischen König und Herzog, in die Ungarnnot und in den allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang. Bei Bischof Wolfram ist dann die herzogliche Gewalt in Bayern bereits viel gefestigter; nach einer sehr ansprechenden Vermutung von F. hat bereits bei seiner Ernennung Hz. Arnulf entscheidend mitgewirkt, als im Domkapitel bei der Wahl keine Einigung erzielt wurde. Jedenfalls ist Wolfram mit dem Bayernherzog gut ausgekommen und nahm auch an den Landesynoden von Dingolfing und Regensburg (932) teil. Einen Lohn für seine Loyalität mag man darin sehen, daß Hz. Arnulf auf sein Bitten der Kirche